LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**16/3163**

A01, A04

**Referentenentwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/9761)**

**Schriftliche Stellungnahme von:**

| Verein/Verband/Institution | Name, Vorname | Funktion | Adresse/Telefon/Mail |
|---|---|---|---|
| Landesverband für Menschen mit Körper-und Mehrfachbehinderung NRW e.V. | Schloms, Susanne<br>Fenner, Dorothee | Vorstandsmitglied<br>Mitarbeiterin beim Landesverband | Brehmstr. 5-7,40139 Düsseldorf<br>(0211-612098)<br>leitung@schwester-blanda-haus.de<br>doro.fenner@lvkm-nrw.de |

Der Landesverband für Menschen mit Körper-und Mehrfachbehinderung NRW e.V. möchte den Vorschlägen aus der Stellungnahme zum ersten Referentenentwurf, die in der Drucksache 16/9761 nicht berücksichtigt worden sind, noch einmal Nachdruck verleihen.

Im Einzelnen soll daher zu folgenden Artikeln/Paragraphen Stellung bezogen werden:

**Artikel 1 Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein –Westfalen**

| **§,Nr.** | **Vorschläge/Empfehlungen** | **Kommentare** |
|---|---|---|
| § 3 Abs.1 Menschen mit Behinderung | Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschweren können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. (siehe 1. Stellungnahme) | |
| § 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern | | Der LVKM begrüßt die besondere Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen, Kindern und Jugendlichen und Eltern |

| | | |
|---|---|---|
| § 7 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit | (1) (…) Sondereinrichtungen und-dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden. | Der LVKM fordert erneut, diesen Satz zu streichen, da Sondereinrichtungen lediglich Ersatzlösungen darstellen. |
| § 11 Monitoringstelle | | Der LVKM begrüßt, dass das Land mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte eine vertragliche Vereinbarung schließt, um die Aufgaben, die sich aus Artikel 33 Abs. 2 der UN-BRK ergeben, wahrzunehmen. |
| § 12 Berichterstattung | (1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens alle 2 Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und den Stand der Umsetzung der UN-BRK, erstmalig zum 31.12.2016 | Den vorgegebenen Zeitraum von 5 Jahren für die Berichterstattung erachten wir als zu lang. |

**Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

| **§/Nr.** | **Vorschläge/Empfehlungen** | **Kommentare** |
|---|---|---|
| § 8 Barrierefreie Kommunikation | **(1)** Die Träger öffentlicher Belange müssen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren**.** | Damit Menschen mit sog. Geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen ihre Rechte wahrnehmen können, müssen die Träger öffentlicher Belange in leichter Sprache kommunizieren. |
| § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken | (2) Die Träger öffentlicher Belange müssen Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken. Die Landesregierung verpflichtet sich, dass das Instrument der Leichten Sprache | |

| | | |
|---|---|---|
| | eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf-und ausgebaut werden. | |
| § 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene | (1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von elementarer Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, sowie für den Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligungen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen die Wahrung von Rechten und die Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Teilhabe sowie die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung gewährleisten und diese in der Satzung fest und konkret verankern. | Die menschliche Vielfalt zeichnet sich nicht durch Menschen mit Behinderung aus. |

**Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)- für das Land Nordrhein-Westfalen**

| §/Nr. | Vorschläge/Empfehlungen | Kommentare |
|---|---|---|
| **§ 9 (Abs. 1 und 2)** | | Zusätzlich müssen Vertreter von Selbsthilfeorganisationen und Vertreter aus dem Inklusionsbeirat in der |

| | | |
|---|---|---|
| | | Fachkommission vertreten sein.<br>Die Fachkommission legt mindestens alle 2 Jahre der Landesregierung einen Bericht über Ihre Arbeit vor. |

**Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

| §/Nr. | Vorschläge/Empfehlungen | Kommentare |
|---|---|---|
| § 9 Abs.1 | | Das KIBITZ sollte unabhängig des § 9 Abs.1 geprüft werden, ob eine verbindliche fachliche und technische Unterstützung und Begleitung(Personal/Hilfsmittel) in inklusiven Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung verankert werden muss. |

**Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW**

| §/Nr. | Vorschläge/Empfehlungen | Kommentare |
|---|---|---|
| § 42 Abs.4 | | Das Schulgesetz NRW sollte unabhängig des § 42 Absatz 4 geprüft werden, ob eine verbindliche fachliche und technische Unterstützung und Begleitung(Personal/Hilfsmittel) in Schuleinrichtungen für Menschen mit Behinderung verankert werden muss. |

**Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen**

| §/Nr. | Vorschläge/Empfehlungen | Kommentare |
|---|---|---|
| § 2 Abs. 2 | Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe genutzt wird, treffen **die Berechtigten**. Diese teilen dem Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig die Art der Behinderung sowie die gewählte Kommunikationshilfe mit. Wünscht die berechtigte Personen Einsatz von bestimmten Personen als | Fristen des Verwaltungsverfahrens dürfen nicht über die Belange sowie über die Bedürfnisse der berechtigten Personen gestellt werden. |

| | | |
|---|---|---|
| | Kommunikationshelfer, müssen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch die gewählte Kommunikationshilfe im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sicher gestellt ist. | |

**Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen**

| Artikel 3 § 2a Absatz 1 Nr. 2a | Vorschläge/Empfehlungen | Kommentare |
|---|---|---|
| | Statt der Formulierung<br>Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für alle ambulanten Leistungen… für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung<br>des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht<br>ermöglicht oder gesichert werden kann; ….soll es heißen …ohne die ein selbstständiges Wohnen nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; …<br>**d.h. „außerhalb der Herkunftsfamilie“ wird gestrichen.** | In Artikel 19 a der UN BRK ist ausgeführt, dass<br>Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen<br>und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen<br>zu leben.<br>Behinderte Menschen müssen nach Volljährigkeit selbst entscheiden können, wie sie leben und wohnen<br>wollen. Es kann nicht darauf ankommen, ob sie als Erwachsene mit ihren Angehörigen oder mit anderen Menschen zusammen leben.<br>(s. auch Entscheidung des BSG aus VII/14, das diese Differenzierung beim Regelbedarf aufgehoben hat).<br>Als erwachsener Mensch mit einer Behinderung muss man in derselben Zuständigkeit auch Unterstützung<br>erfahren, wenn man ein „selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in einer Wohngemeinschaft z. B. mit Geschwistern oder einem anderen Familienangehörigen führt.<br>Nach der materiellen Rechtslage darf nach dem Gleichbehandlungsgebot für die Hilfen zur selbstständigen |

| | | |
|---|---|---|
| | | Lebensführung nicht unterschieden werden, mit wem der erwachsene behinderte Menschen zusammen lebt. Somit ist auch kein stichhaltiger Grund ersichtlich für eine solche Differenzierung in Bezug auf die Zuständigkeit. Die Differenzierung und Verwendung des unklaren Rechtsbegriffes "in der Herkunftsfamilie" konfrontiert die Betroffenen mit unterschiedlichen Regelungen und Zuständigkeiten und schafft ohne erkennbaren sachlichen Grund wieder eine neue Schnittstelle. |

| **Kommentare zur Begründung** |
|---|
| Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen muss eine Verbindlichkeit hergestellt werden, die garantiert, dass Menschen mit Behinderung Ihre Rechte bei Trägern öffentlicher Belange, insbesondere bei Kostenträgern, uneingeschränkt einfordern können. Außerdem muss das Gesetz dafür Sorge tragen, dass Menschen mit Behinderung bei Ihrer gesellschaftlichen Teilhabe keinen Barrieren ausgesetzt sind. Aufgrund dessen halten wir es für zwingend erforderlich, Formulierungen, die einen Interpretationsspielraum für die Auslegung bzw. der Umsetzung der Artikel ermöglichen, zu vermeiden. Daher sind Formulierungen wie „sind gehalten“ (Artikel 1, § 9 Abs.1), „…wirkt darauf hin“ (Artikel 2, § 9 Abs.2) nicht zulässig und müssen so formuliert werden, dass die Artikel im Gesetz bindend sind, damit Menschen mit Behinderung uneingeschränkt Ihre Rechte einfordern können. |